

II.  
Steuerrecht

## § 12

## Begünstigung der Umwandlung

(1) Sind bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen des § 2 gegeben, so ist die Umwandlung steuerlich nach den Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung zu behandeln. Wird gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen, so finden die Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung keine Anwendung.

(2) Werden bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unentgeltlich Kapitalanteile auf neu eintretende Gesellschafter übertragen, so schließt das die Inanspruchnahme der Begünstigungen des § 13 der Steueränderungsverordnung aus.

(3) Zum Stichtag der Umwandelungsbilanz ist zur Ermittlung des laufenden Gewinns der Kapitalgesellschaft eine steuerliche Schlußbilanz aufzustellen.

(4) Der Umwandlungsgewinn einer Kapitalgesellschaft ist getrennt von dem laufenden Gewinn der Kapitalgesellschaft nach dem Körperschaftsteuertarif zu besteuern. Die Gewerbesteuer ist nur nach dem Gewerbeertrag zu erheben. Ein Umwandlungsverlust kann weder mit dem laufenden Gewinn der Kapitalgesellschaft ausgeglichen noch von den Gewinnen der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen abgezogen werden.

(5) Erzielt ein Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne aus der Umwandlung mehrerer Kapitalgesellschaften, so ist jeder Veräußerungsgewinn gemäß § 13 Abs. 2 der Steueränderungsverordnung getrennt zu versteuern.

Ein Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit Veräußerungsgewinnen oder mit anderen Einkünften ist nicht zulässig.

(6) Bei Gesellschaftern oder Aktionären, deren Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer unterliegen, ist die Körperschaftsteuer nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Steueränderungsverordnung zu bemessen.

## § 13

## Umwandlungskosten

Die bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehenden Kosten (Notariatsgebühren, Hechts- und Beratungskosten und dergleichen) können bei der Ermittlung des Umwandlungsgewinnes der Kapitalgesellschaft abgezogen werden. Sie sind in der Umwandelungsbilanz zurückzustellen.

## § 14

## Umwertungsdifferenzen

Ein anlässlich der Währungsreform gebildetes Umwertungsdifferenzenkonto ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 893) mit Passivposten auszugleichen.

## § 15

## Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft

Wird eine bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstandene Offene Handelsgesellschaft innerhalb der nächsten fünf auf den Stichtag der Umwandelungsbilanz folgenden Jahre in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und treten dabei Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft oder deren Rechtsnachfolger als Kommanditisten ein, so sind die in den Besitz- und Schuldteilen der Offenen Handelsgesellschaft enthaltenen stillen Reserven auszuweisen und zu versteuern.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen Ministerium der Justiz

M. Schmidt

Dr. Benjamin

Stellvertreter des Ministers

Minister

## DI. Neuen Lohnsteuertabellen

mit der Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO) und den Erläuterungen und Ergänzungen zum Entgeltkatalog erscheinen als

### Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes und Zentralblattes

und sind ab 30. Oktober 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17